



Musterlösung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III Prüfungsteil BT III (FS 2014, 19. Juni 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 30 Punkte zuzüglich 5 Zusatzpunkten (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Erster Sachverhaltsabschnitt: Beseitigung des Diebesguts	Für nachvollziehbaren Aufbau (pro Sachverhaltsabschnitt) 1 ZP
A. Strafbarkeit des E gemäss Art. 286 StGB	
Obersatz: E könnte sich nach Art. 286 StGB strafbar gemacht haben, indem er Diebesgut in einen Fluss warf, damit dieses im Rahmen einer allfälligen Polizeikontrolle nicht bei ihm gefunden wird.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. Amtshandlung (+): Jede Handlung eines Beamten/einer Behörde/eines Behördenmitgliedes in seiner öffentlich-rechtlichen Funktion und innerhalb seiner Amtsbefugnis; Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe; Träger der Amtsgewalt muss für die Vornahme dieser Handlung örtlich und sachlich zuständig sein.	4
b. „Beamte (+): Personen, die bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege amtliche Funktionen ausüben; Art. 110 Abs. 3 StGB	
c. Hinderung einer Amtshandlung (+): Amtshandlung kann nicht mehr reibungslos durchgeführt werden; aktiver oder passiver Widerstand; tatbestandsmässiger Erfolg: Amtshandlung unterbleibt oder deren Durchführung wird erschwert, erheblich verzögert oder behindert.	
da. Eingriff in hinreichend konkretisierte Amtshandlung (-): Rechtsprechung BGer	1
db. Straflose Selbstbegünstigung (+): Ansicht h.L.	
II. Fazit	0.5 (wird insgesamt nur einmal vergeben, wenn bei allen geprüften Tatbeständen ein folgerichtiges Fazit gezogen wird)
E hat sich mangels Hinderung einer Amtshandlung nicht nach Art. 286 StGB strafbar gemacht.	



	Maximale Punktzahl
Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Anbieten von Geld für Gegenleistung	1 ZP
B. Strafbarkeit des E gemäss Art. 322^{ter} StGB	
Obersatz: E könnte sich nach Art. 322 ^{ter} StGB strafbar gemacht haben, indem er den ihn kontrollierenden Polizisten je 100.- Fr. anbot, damit sie ihn unter vorzeitiger Beendigung der polizeilichen Kontrolle laufen lassen.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. Täter (+): jedermann	
b. U.a. Beamte als Erklärungsempfänger (+)	
c. Bestechen (+): Anbieten, versprechen oder gewähren von einem nicht gebührenden Dritt- oder Eigenvorteil im Hinblick auf eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende konkrete Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Erklärungsempfängers. Dabei ist in der Hinsicht ein Äquivalenzverhältnis erforderlich, dass der in Aussicht gestellte Vorteil gerade für das betreffende Verhalten des Erklärungsempfängers angeboten, versprochen oder gewährt werden muss. Unter „nicht gebührendem Vorteil“ ist jede materielle und immaterielle Besserstellung von einigem Gewicht zu verstehen, die dem Adressaten weder für eine Amtshandlung zusteht, noch aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet ist. Dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile sind gemäss Art. 322 ^{octies} Ziff. 2 StGB keine nicht gebührenden Vorteile. Unerheblich ist, ob der Täter den angebotenen Vorteil wirklich zuwenden will, solange das Angebot ernsthaft resp. die angebotene Zuwendung als möglich erscheint.	10
2. Subjektiver Tatbestand	
Vorsatz (+): Ist zu bejahen, wenn der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandmerkmale wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB handelt.	2
II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld	
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	0.5 (wird insgesamt nur einmal vergeben, wenn bei allen geprüften Tatbeständen – wo erforderlich – erwähnt)
IV. Fazit	
E hat sich nach Art. 322 ^{ter} StGB strafbar gemacht.	vgl. A. II.



	Maximale Punktzahl
C. Strafbarkeit des E gemäss Art. 322^{quinquies} StGB	
Art. 322 ^{quinquies} StGB stellt einen Auffangtatbestand im Verhältnis zum Bestechen nach Art. 322 ^{ter} StGB dar und ist somit subsidiär zu diesem. Da sich E bereits nach Art. 322 ^{ter} StGB strafbar gemacht hat, ist eine Prüfung der Strafbarkeit nach Art. 322 ^{quinquies} StGB nicht notwendig.	0.5
D./E. Strafbarkeit des E gemäss Art. 286/Art. 285 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB	
Obersätze: E könnte sich nach Art. 286 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er durch das Anbieten von Geld die reibungslose Durchführung der polizeilichen Kontrolle verhindern wollte./E könnte sich nach Art. 285 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die beiden Polizisten, wenn sie auf sein Angebot, ihnen je 100.- Fr dafür zu geben, dass sie ihn laufen lassen, eingegangen wären, damit gegebenenfalls unter Druck setzen wollte, um einen vorzeitigen Abbruch der polizeilichen Kontrolle zu erreichen, indem er ihnen damit drohen wollte, ihre Vorgesetzten darüber zu informieren.	
I. Vorprüfung	1
a. Tatbestandsmässiger Erfolg (-)	
b. Versuchsstrafbarkeit (+)	
II. Tatbestand	
1. Subjektiver Tatbestand	1
Vorsatz (+/(-))	
(2. Objektiver Tatbestand/Beginn der Ausführung)	
Beginn der Ausführung der Tat (+/-): Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beginnt die Ausführung „mit jener Tätigkeit, die nach dem Plane des Täters den letzten, entscheidenden Schritt ins Verbrechen bildet, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird, es sei denn wegen äusserer Umstände, die die Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.	
(III./IV. Rechtswidrigkeit/Schuld)	vgl. B. II./III.
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
III./V. Fazit	vgl. A. II.
E hat sich nach Art. 286 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB/Art. 285 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar/nicht strafbar gemacht.	



	Maximale Punktzahl
Dritter Sachverhaltsabschnitt: Einsperrung	1 ZP
F. Strafbarkeit des E gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB	
Obersatz: E könnte sich nach Art. 261 ^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB strafbar gemacht haben, indem er sich von einem Polizisten mit dunkler Hautfarbe, der ihm die Schmerzen verursachenden Handschellen abnehmen wollte, abwandte, in eine Zelle rannte und schrie, dass er sich von einem „dreckigen Ausländer“ nicht anfassen lasse.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
<p>a. Herabsetzung wegen der Rasse, Ethnie oder Religion (+/-): Nach der wohl herrschenden Lehre wird der Begriff „Ausländer“ von Art. 261^{bis} StGB erfasst, wenn er synonym für bestimmte Rassen oder Ethnien oder als Sammelbegriff für eine Mehrzahl konkreter einzelner Rassen oder Ethnien verwendet wird. Der rechtliche Status als Ausländer fällt nicht unter den Schutzbereich von Art. 261^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB. Gemäss BGer ist im Zusammenhang mit der Tatbestandsvariante von Art. 261^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB entscheidend, ob der Betroffene „wegen“ der Rasse oder Ethnie, welcher dieser tatsächlich oder vermeintlich angehört, entsprechend beschimpft wurde, was nicht schon daraus geschlossen werden kann, dass die betroffene Person aufgrund ihres Aussehens einer Rasse oder Ethnie anzugehören scheint, welche von einem zumindest latenten Rassismus bedroht sein mag. Vielmehr wird verlangt, dass weitere Umstände dafür sprechen.</p>	9
<p>b. Herabsetzung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise (+): Angegriffener wird als Mensch zweiter Klasse behandelt.</p>	
<p>c. Öffentliche Herabsetzung (+/-): Nach allgemeiner Auffassung sind Äusserungen und Verhaltensweisen öffentlich, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden können. Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Äusserungen und Verhaltensweisen öffentlich, die nicht im privaten Rahmen erfolgen, wobei Äusserungen und Verhaltensweisen im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld als privat anzusehen sind.</p>	
(2. Subjektiver Tatbestand)	
Vorsatz (+)	0.5
(II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld)	vgl. B. II./III.
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	



	Maximale Punktzahl
II./(IV.) Fazit	
E hat sich nach Art. 261 ^{bis} Abs. 4 erste Hälfte StGB strafbar/nicht strafbar gemacht.	vgl. A. II.
G. Strafbarkeit des E gemäss Art. 286 StGB¹	
Obersatz: E könnte sich nach Art. 286 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich von einem Polizisten abwandte, in eine Zelle rannte und schrie, dass er sich von einem „dreckigen Ausländer“ nicht anfassen lasse, als dieser ihm die Handschellen abnehmen wollte.	
I. Tatbestand	
1. Objektiver Tatbestand	
a. Amtshandlung (+)	1 ZP
b. Beamte (+)	
c. Hinderung einer Amtshandlung (+)	
2. Subjektiver Tatbestand	
Vorsatz (+)	0.5 ZP
II. Rechtswidrigkeit	
Rechtfertigungsgrund (-)	
Einwilligung (-): Eine Rechtfertigung durch Einwilligung des E in das Unterbleiben einer Amtshandlung zu seinen Gunsten fällt ausser Betracht, da Art. 286 StGB nicht Individualrechtsgüter schützt. Art. 286 StGB dient dem Schutz der öffentlichen Gewalt. Die Ausübung des Rechts auf persönliche Freiheit durch eine vorläufig festgenommene Person findet grundsätzlich ihre Grenze dort, wo dadurch der ordnungsgemässe Umgang mit ihr vereitelt wird.	0.5 ZP
III. Schuld	vgl. B. II./III.
Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.	
IV. Fazit	vgl. A. II.
E hat sich nach Art. 286 StGB strafbar gemacht.	
Ergebnis/Konkurrenz	1 (wenn das Ergebnis/die Konkurrenz entsprechend der erarbeiteten Lösung folgerichtig ist)

¹ Die Prüfung dieses Tatbestandes im Rahmen des dritten Sachverhaltsabschnitts wurde als Zusatzleistung bewertet.



Musterlösung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III Prüfungsteil Strafrecht BT II (FS 2014, 19. Juni 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 35 Punkte zuzüglich 1.5 Zusatzpunkten (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

*Anmerkung: Die Teilprüfungspunkte (inkl. Zusatzpunkte) des Prüfungsteils BT II sind durch zwei zu dividieren, um die für die Gesamtprüfung relevante Anzahl an Gesamtprüfungspunkten entsprechend der Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zu erhalten.

Frage 1	Mögliche Punkte*	Mögliche Zusatzpunkte *
Strafbarkeit von A		
I. Diebstahl (139 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild abschraubte und an seinem Fahrzeug montierte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Das Nummernschild ist eine fremde bewegliche Sache.	1	
Problematisch erscheint im vorliegenden Sachverhalt die Wegnahme. Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams (BGE 104 IV 73). Die Wegnahme kann auch dadurch erfolgen, dass der Täter die Ausübung des Gewahrsams durch dessen bisherigen Inhaber verunmöglicht (BGE 80 IV 54). Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft und der Wille diese auszuüben. Ob Gewahrsam gegeben ist, entscheiden die allgemeinen Anschauungen und die Regeln des sozialen Lebens. Vorübergehende Verhinderung in der Ausübung des Gewahrsams hebt den Gewahrsam nicht auf (BGE 80 IV 153).	2	



A schraubt das Nummernschild des Nachbarn von dessen Fahrzeug ab und montiert es am eigenen PKW. Dadurch übernimmt A die tatsächliche Sachherrschaft über das Nummernschild. Nach den Regeln des sozialen Lebens ist das Nummernschild damit der Herrschaftssphäre des A zugeordnet. Dass die Verhinderung der Ausübung des Gewahrsams durch den Nachbarn nur vorübergehend sein soll, ändert nichts daran, dass er während dieser Zeit gehindert ist, Herrschaftsmacht über das Kennzeichen auszuüben. Das Kennzeichen und der PKW, an dem es montiert ist, sind unbekannt ortsabwesend. Der Gewahrsam ist also nicht nur gelockert.	4	
2. Subjektiver Tatbestand		
(Eventual-)Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben.	1	
Fraglich ist die Aneignungsabsicht. Der Täter müsste zum Zeitpunkt der Wegnahme beabsichtigt haben, die Sache zumindest vorübergehend seinem Vermögen einzuverleiben (Zueignung) und dabei die dauerhafte Enteignung des Berechtigten zumindest gebilligt haben. A montiert das Nummernschild an seinem Fahrzeug und fährt damit herum. Er nutzt die Sache äusserlich erkennbar wie ein Eigentümer. Vorliegend ist aber der Enteignungswille fraglich, da er das Kennzeichen nicht dauerhaft seinem eigenen Vermögen einverleiben will. Er macht seinem Nachbarn die Eigentümerstellung nur vorübergehend streitig und beabsichtigt von Anfang an, das Nummernschild wieder am Auto des Nachbarn anzubringen, um eine dauerhafte Enteignung zu verhindern. Es mangelt somit am Aneignungswillen des A. Abweichende Ansichten sind kaum vertretbar. Die Prüfung des Tatbestands wird hier abgebrochen.	6	
Falls Aneignungswille bejaht wurde: Absicht unrechtmässiger Bereicherung, also die Absicht eine dauernde oder bloss vorübergehende wirtschaftliche Besserstellung im Sinne des Vermögensbegriffs zu erlangen. Ein ideeller Vorteil oder Nutzen reicht nicht (BSK II-Niggli/Riedo, Art. 139 N 68). A handelt zwar vorsätzlich, hat nach diesen Massstäben aber keine wirtschaftliche Bereicherungsabsicht.	2 (max. 7 P. f. subj. Tb.)	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich nicht des Diebstahls gem. Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht. Es mangelt an der Aneignungsabsicht. Damit scheiden auch alle anderen Aneignungsdelikte wie der (von vornherein subsidiäre Art. 137 Ziff. 1 StGB und Art. 138 Ziff. 1 StGB aus. In Betracht kommt aber eine Sachentziehung).	1 (wenn durchgängig Zwischenergebnisse notiert werden)	



I. Sachentziehung (Art. 141 StGB)		
A könnte sich wegen Sachentziehung nach Art. 141 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild vom Fahrzeug des N abschraubte und sich mit diesem (örtlich) entfernte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Das Nummernschild ist eine bewegliche Sache (s.o.).	1	
Berechtigte an dieser Sache sind sowohl der Eigentümer als auch derjenige, der weniger umfassende dingliche Rechte oder blossen Besitz bzw. Mitbesitz an der Sache hat (BGE 99 IV 141 f.) und darin geschützt wird nach ZGB Art. 926 ff. Das Nummernschild gehört dem Nachbarn. Er ist der Eigentümer des Nummernschilds und zugleich Berechtigter. A hat keine Berechtigung am Nummernschild seines Nachbarn.	1	
Ein Entziehen kann darin bestehen, dass der Täter dem Berechtigten die Sache wegnimmt oder vorenthält. A schraubt das Nummernschild vom Fahrzeug des Nachbarn ab und montiert es an seinen PKW. Er verwirklicht damit eine Wegnahme (s.o.) und entzieht dem Nachbarn hierüber die Möglichkeit, seine Rechte an der Sache auszuüben.	2	
Die Entziehung erfolgt indessen nur vorübergehend. Sie müsste zur Erfüllung des Tatbestandes aber zu einem erheblichen Nachteil geführt haben. Ein erheblicher Nachteil i.d.S. muss nicht finanziell sein, es genügt ein immaterieller Schaden. Dafür muss jedoch eine gewisse Schwelle erreicht werden, die je nach Einzelfall zu würdigen ist. Es genügt in der Regel, wenn die Sache einen gewissen Affektionswert hat oder für eine gewisse Zeit nicht für den Gebrauch zur Verfügung steht (BGE 96 IV 22). Eine materielle Vermögenseinbusse müsste grösser als 300 CHF sein, um als erheblich zu gelten (Abgrenzung zu Art. 172 ^{ter} StGB).	2	
Ein Fahrzeug ohne Nummernschild ist nicht fahrtauglich und ist deshalb unbrauchbar. Ein erheblicher Nachteil kann sich daher aus der fehlenden Nutzungsmöglichkeit ergeben. Allerdings wurde diese dem Nachbarn nur abstrakt genommen, da ihm das Fehlen des Kennzeichens nicht bewusst war. Hätte er sich einen Mietwagen als Ersatz nehmen müssen, wäre je nach PKW-Marke die Erheblichkeitsschwelle wohl überschritten worden. Ob die Nichtnutzbarkeit des konkreten PKW aus Affektionsgesichtspunkten für einen erheblichen Nachteil genügt, wäre je nach Objekt und Dauer kritisch zu betrachten. Hier wären wohl beide Auffassungen bei jeweils guter Argumentation vertretbar; es sollten aber keine Spekulationen über den Fahrzeugtyp angestellt werden. Zumindest bleibt es aber dabei, dass der mögliche Nachteil sich nicht aktualisiert hat, da der Nachbar das ganze Wochenende abwesend war. Es fehlt damit an einem objektiven Tatbestandsmerkmal.	6	



<p>Eine andere Auffassung ist nur vertretbar, wenn man mit guter Begründung allein auf den Schutz des abstrakten Nutzungsrechts abstellt. Dieses war faktisch ggfs. erheblich betroffen. Zu prüfen bliebe dann der subjektive Tatbestand. Andernfalls bliebe aber eine Strafbarkeit wegen Versuchs möglich, wenn A die Möglichkeit eines erheblichen Nachteils zumindest billigend in Kauf genommen hat (siehe unten II.).</p>		<p>keine ZP (max. 6 P für Erheblichkeit des Nachteils)</p>
<p>2. Subjektiver Tatbestand</p>		
<p>A handelte vorsätzlich. Er entfernte das Kennzeichen absichtlich (notwendiges Zwischenziel), damit er sein eigentliches Handlungsziel, seiner Bekanntschaft zu imponieren, erreichen konnte; besondere weitere Absichten sind nicht erforderlich. Überdies müsste A die Herbeiführung eines erheblichen Nachteils in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Dies setzt voraus, dass er es für möglich hält, dass der Nachbar während des Wochenendes den Wagen nutzen will und er dies zumindest billigend in Kauf nimmt. Er müsste dazu einkalkuliert haben, dass der Nachbar während des Wochenendes hätte zurückkehren können oder evtl. einer anderen Person den Wagen über das Wochenende zur Verfügung gestellt hat. Der Sachverhalt enthält hierzu keine Angaben, weshalb ein solches Kalkül nicht einfach unterstellt werden kann; eine andere Auffassung erscheint nur schwer vertretbar. Lässt man das Fehlen der abstrakten Nutzungsmöglichkeit genügen, käme man indessen zum Vorliegen des Vorsatzes, da dieser Umstand dem A sicher bekannt war.</p>	<p>3</p>	
<p>3. Geringfügigkeit</p>		
<p>Art. 172^{ter} StGB kann im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Wurde der erhebliche Nachteil im objektiven Tatbestand mit der Argumentation bejaht, dass das faktische Nutzungsrecht einen erheblichen Nachteil darstellt, weil zu dessen Ersatz Kosten mehr als CHF 300 angefallen wären, kann hier nicht gegenteilig argumentiert werden. Gleiches gilt für den Fall, dass mit dem Affektionswert argumentiert wurde. Denn bei Sachen ohne objektiv bestimmbar Wert soll auch im Rahmen von Art. 172^{ter} StGB u.a. berücksichtigt werden, welchen Geldbetrag der Täter bereit gewesen wäre zu zahlen, um wieder in Besitz der Sache zu gelangen (BGE 116 IV 90). Auch hier schliesst der obj. Tb. von Art. 141 die Anwendung von Art. 172^{ter} also von vornherein aus.</p>		<p>Max. 1 ZP wenn die Geringfügigkeit bei beiden Delikten (Art. 141 und Art. 144) richtig beurteilt wurde.</p>
<p>4. Zwischenergebnis</p>		
<p>Je nach Argumentation kommt Strafflosigkeit oder eine Strafbarkeit wegen vollendeter Sachentziehung in Betracht.</p>	<p>0</p>	
<p>II. evtl. Versuchte Sachentziehung (Art. 141 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)</p>		



A könnte sich wegen versuchter Sachentziehung nach Art. 141 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild vom Fahrzeug des N abschraubte, um es für sich zu nutzen und dem Berechtigten die Nutzung in erheblichem Umfang zu verunmöglichen.	0	
1. Vorprüfung		
A hat die Tat nicht vollendet. Zudem handelt es sich bei der Sachentziehung gemäss Art. 141 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB um ein Vergehen. Deren Versuch ist nach Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar.		Keine Punkte
2. Tatentschluss		
A handelte vorsätzlich. Er entfernte das Kennzeichen absichtlich (notwendiges Zwischenziel), damit er sein eigentliches Handlungsziel, seiner Bekanntschaft zu imponieren, erreichen konnte; besondere weitere Absichten sind nicht erforderlich. Überdies müsste A die Herbeiführung eines erheblichen Nachteils in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Dies setzt voraus, dass er es für möglich hält, dass der Nachbar während des Wochenendes den Wagen nutzen will und er dies zumindest billigend in Kauf nimmt. Er müsste dazu einkalkuliert haben, dass der Nachbar während des Wochenendes hätte zurückkehren können oder evtl. einer anderen Person den Wagen über das Wochenende zur Verfügung gestellt hat. Der Sachverhalt enthält hierzu keine Angaben, weshalb ein solches Kalkül nicht einfach unterstellt werden kann; eine andere Auffassung erscheint nur schwer vertretbar, womit der Tatentschluss für einen Versuch ausschiede. Lässt man das Fehlen der abstrakten Nutzungsmöglichkeit genügen, käme man indessen zum Vorliegen des Vorsatzes, da dieser Umstand dem A sicher bekannt war.		keine ZP (max. 3 P für subj. Tb. bzw. Tatentschluss)
III. Sachbeschädigung (Art. 144 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Sachbeschädigung nach Art. 144 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild vom Fahrzeug des N abschraubte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Für Beschädigungen am Auto (Kratzer etc.) ist nichts ersichtlich. Das Auto ist aber eine fremde Sache, deren Brauchbarkeit durch Entfernung des Kennzeichens vorübergehend aufgehoben wurde.	2	
Unbrauchbarmachen ist eine Minderung der Brauchbarkeit, ohne dass Sachsubstanz beeinträchtigt wird. Es muss kein Eingriff vorliegen, welcher die Sachsubstanz verändert. Es kann auch nur eine vorübergehende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gegenstands vorliegen, die ihm nach seiner Beschaffenheit zukommt (Donatsch III, S. 182). Durch die Entwendung des Nummernschilds wird das Auto vorübergehend funktionsunfähig. Es wird unbenutzbar gemacht. Problematisiert werden könnte allenfalls die Dauerhaftigkeit	3	



der Aufhebung, womit ggfs. der obj. Tb. abgelehnt werden könnte.		
2. Subjektiver Tatbestand		
Eventualvorsatz genügt.	1	
3. Geringfügigkeit		
Art 172 ^{ter} StGB könnte hier Anwendung finden, da die Brauchbarkeit nur kurzfristig aufgehoben wurde. Dabei muss jedoch die Konsistenz zwischen den Argumentationen bei den verschiedenen Delikten gewahrt bleiben. Wurde bei der Sachentziehung argumentiert, dass die vorübergehende Unbrauchbarkeit bzw. der Entzug des Nutzungsrechts die Erheblichkeitsschwelle überschreitet, kann Art. 172 ^{ter} StGB auch im Rahmen der Sachbeschädigung keine Anwendung finden, da ein über der Geringfügigkeitsschwelle liegender Vermögenswert schon festgestellt wurde. Wurde das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle jedoch verneint, kann vorliegend bei guter Argumentation von Geringfügigkeit ausgegangen werden.		siehe oben Geringfügigkeit bei Sachentziehung
4. Zwischenergebnis		
A hat sich einer Sachbeschädigung gem. Art. 144 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
IV Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild von N an seinem eigenen Fahrzeug montierte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Urkundenbegriff gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB: Darunter fallen Schrifturkunden, Zeichenurkunden und Computerurkunden. Das Kennzeichen ist keine Schrifturkunde, obwohl es Schriftzeichen enthält. Diese Verkörpern aber keine menschliche Gedankenäusserung über eine rechtserhebliche Tatsache. Dies sind solche „Tatsachen, die für sich allein oder in Kombination mit anderen Tatsachen, die Entstehung, Erhaltung, Feststellung, Veränderung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts oder einer Pflicht bewirken“ (BGE 113 IV 77, 80). Die Schrift muss Beweismittel für eine solche rechtserhebliche Tatsache sein (BSK I-Boog, Art. 110 Abs. 4 N 22). Hieran fehlt es vorliegend, da das Kennzeichen als solches nichts Rechtserhebliches beweist.	3	



<p>Dem Nummernschild allein fehlt es an der Beweiseignung und einer beweisgeeigneten Gedankenerklärung. Beweiseignung und -bestimmung erlangt das Kennzeichen erst durch die Verbindung mit dem Fahrzeug. Eine rechtliche Urkunde könnte sich daher aus der Verbindung von Nummernschild und Fahrzeug ergeben. Es handelt sich dabei um eine zusammengesetzte Urkunde. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass eine in einer Schrift verkörperte Gedankenerklärung mit einem Bezugsobjekt oder einer zweiten Erklärung, auf die sich ihr Erklärungsinhalt bezieht, zu einer Beweiseinheit verknüpft wird. Erst in dieser Zusammensetzung entsteht eine menschliche Gedankenäußerung über eine rechtserhebliche Tatsache, für welche die Urkunde als Beweismittel dient. Vorliegend wird zum Ausdruck gebracht, dass dieser konkrete PKW mit diesem konkreten Kennzeichen (und einem dazu registrierten Eigentümer) zum Strassenverkehr zugelassen ist. Dagegen handelt es sich nicht um eine blosser Nummerierung, welche lediglich Identifizierungszwecken dienen soll (Vgl. Kantonsgericht St. Gallen v. 1930, SJZ 14, S. 336 f.; Vgl. BSK I-Boog Art. 110 Abs. 4 N 77). Denn das Anbringen des Nummernschilds am Fahrzeug dient nicht nur der Identifizierung desselben, sondern enthält auch eine menschliche Gedankenäußerung. Nämlich die der Zulassungsstelle, dass dieses Fahrzeug die Kriterien erfüllt, um auf der Strasse fahren zu dürfen (ZH OG v. 14.09.1954 (ZR 54 Nr. 52); Kantonsgericht St. Gallen v. 1930 (SJZ 14, S. 336 f.); Vgl. Appellationsgericht Basel-Stadt v. 07.04.1916 (SJZ 17, S. 275); Vgl. Kohlbacher Ursula, Beweiszeichen als Urkunden im Schweizerischen Strafrecht, Ein Beitrag zur Reform der Urkundendelikte, Basel und Frankfurt am Main 1991, S. 163; Vgl. BSK I-Boog Art. 110 Abs. 4 N 77). Diesbezüglich ist die zusammengesetzte Urkunde beweisgeeignet.</p>	5	
<p>Die Zusammensetzung muss fest und dauerhaft verbunden sein und in der Gesamterscheinung eine einheitliche Erklärung beinhalten. Andernfalls fehlt es am Vorliegen einer Beweiseinheit. Die Verbindung zwischen der Verkörperung der Schriftzeichen und dem Augenscheinobjekt, auf das sich der Erklärungsgehalt bezieht, muss räumlich fest und dauerhaft sein. Dies ist der Fall, wenn zu deren Lösung ein gewisser Kraftaufwand benötigt wird.</p>	1	
<p>Die Verbindung zwischen Nummernschild und Kennzeichen ist dauerhaft und fest und nicht ohne gewissen Kraftaufwand (Klemmung oder Schrauben) trennbar. Mit dieser Verbindung wird mithin eine rechtserhebliche Gedankenerklärung erzeugt.</p>	1	



<p>Als Tatmodalitäten kommen Fälschen oder Verfälschen in Betracht. In diesem Fall handelt es sich um das Fälschen einer Urkunde. Fälschen (Urkundenfälschung i.e.S.) ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Dies bedeutet, dass die ganze Urkunde nicht von dem darauf angegebenen oder aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem anderen angefertigt wird. Es wird dabei über die Identität des Ausstellers getäuscht (Donatsch IV, S. 154). A stellt durch das Anschrauben des Kennzeichens an seinen PKW eine neue Urkunde her, während die ursprüngliche wahre und echte Urkunde eigenmächtig durch Trennung der Beweiseinheit aufgehoben wird. Das Nummernschild in Verbindung mit dem Fahrzeug des A wird zu einer neuen Beweiseinheit. Fraglich ist nur, wer Aussteller der Urkunde ist. Dies wäre wohl auf den ersten Blick die Zulassungsstelle. Selbst wenn die KFZ-Halter, wie üblich, das Kennzeichen selbst anbringen, täten sie das als Vertreter bzw. Verrichtungsgehilfe der amtlichen Stelle. Dann läge eine Täuschung über den Aussteller vor. Andersherum liesse sich argumentieren, dass der PKW-Halter immer selbst Aussteller ist und es sich daher bei unzulässiger Zusammenfügung um eine verkörperte Lüge handelt, die als Falschbeurkundung ebenfalls vom Tatbestand erfasst wäre. In dem amtlichen Kennzeichen kann eine allgemein gültige objektive Garantie für die Wahrheit der Erklärung (PKW unter besagter Nummer zugelassen und Halter unter diesem Kennzeichen registriert). Bei guter Argumentation ist auch dies vertretbar.</p>	5	
<p>Vorliegend gebraucht der A die Urkunde auch im Rechtsverkehr. Der Gebrauch der gefälschten Urkunde ist eine mitbestrafte Nachtat.</p>	1	
2. Subjektiver Tatbestand		
<p>Eventualvorsatz genügt bzgl. der objektiven Tatbestandselemente. Dem Täter muss im Sinne einer Laienbewertung bewusst sein, dass es sich beim Tatobjekt um eine Urkunde handelt (BGE 135 IV 15). Dies kann hier nach allgemeiner Lebenserfahrung für den Umgang mit Kraftfahrzeugen angenommen werden. A ist selbst KFZ-Halter und kennt daher die allgemeinen Regelungen und Usancen der PKW-Zulassung und -Nutzung.</p>	1	
<p>Der Täter braucht zudem Täuschungsabsicht, Eventualabsicht genügt. Der Täter muss gerade durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde beabsichtigen, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, bzw. diese Möglichkeit billigend in Kauf nehmen. Die Täuschung muss nicht tatsächlich gelingen.</p>	1	
<p>Der unrechtmässige Vorteil umfasst jede Besserstellung ohne entsprechenden Rechtsanspruch, nicht nur Vermögensvorteile (BGE 75 IV 169). Unrechtmässig ist die Vorteilsverschaffung dann, wenn entweder das verfolgte Ziel oder die Mittel der Täuschung unzulässig sind, ohne dass der Täter genau wissen muss, worin der Vorteil liegt</p>	1	



<p>(BGE 135 IV 15). Alternativ zum unrechtmässigen Vorteil kommt eine Schädigung am Vermögen oder an anderen Rechten in Betracht. Gemäss BGE 83 IV 77 f. entspricht der Begriff des Vermögens demjenigen bei den Straftaten gegen dieses Rechtsgut. Andere Rechte bedeutet nicht nur Vermögensrechte, sondern alle subjektiven Rechte. Eine Schädigung liegt immer dann vor, wenn die Ausübung dieser Rechte durch die Urkundenfälschung erschwert oder vereitelt wird (Stratenwerth/Bommer § 36 N 22).</p>		
<p>A möchte die unechte Urkunde als echt bzw. wahr erscheinen lassen, um seiner Bekanntschaft zu imponieren. Er will diese nicht am Vermögen schädigen. Selbst wenn er den Nachbarn durch die Nutzung de facto an seinem Vermögen schädigen könnte, ist das keine intendierte Folgewirkung der Herstellung und Nutzung, sondern ein gebilligter Nebeneffekt. Hauptziel ist die Zuneigung der neuen Bekanntschaft als immaterieller Vorteil, der durch Verwendung der Urkunde gefördert werden soll. Der Vorteil muss nicht vermögensrechtlicher Natur sein und kann mit Blick auf die Rechtsprechung durchaus trivial sein. Die Steigerung der Affektion der neuen Bekannten könnte daher eine ausreichende Besserstellung sein; eine a.A. wäre vertretbar.</p>	3	
<p>Wird eine andere Auffassung vertreten, müsste der Vorteil zusätzlich noch unrechtmässig sein. Hierzu würde für das BGER wohl schon die Verwendung eines unzulässigen Mittels zur Erzielung des Vorteils genügen. Allerdings könnte hier auch angeführt werden, dass der Verwendung des alten Nummernschildes doch nur eine sehr untergeordnete Rolle bei der Gewinnung der neuen Bekanntschaft zukommen konnte, womit der Vorteil andere, schwerer wiegende Ursachen hätte. Gleiches gilt in Bezug darauf, dass der A natürlich keinen Anspruch auf die Zuneigung der Bekanntschaft hat, aber der unrechtmässig angemasste Beweiswert der zusammengesetzten unechten Urkunde hierfür wohl nicht ausschlaggebend ist. Eine andere Auffassung wäre aber bei entsprechend plausibler Argumentation vertretbar.</p>	1	
<p>3. Zwischenergebnis</p>		
<p>Eine Strafbarkeit gem. Art. 251 Ziff. 1 StGB wäre vorliegend mit besseren Argumenten zu verneinen. Bejaht man Art. 251 StGB, wäre noch Art. 251 Ziff. 2 StGB für besonders leichte Fälle zu prüfen. Objektiv und subjektiv müsste dazu das inkriminierende Verhalten Bagatelldarakter aufweisen (strenger Massstab BSK II-Boog, Art. 251 N 101). Es liegt im Ermessen des Richters, es wird jedoch auf die gesamten Umstände im Einzelfall Rücksicht genommen. Kriterien sind u.a. die Bedeutung des gefälschten Dokuments im Rechtsverkehr, das Mass der Abweichung der Fälschung von der wahren Sachlage, Art und Umfang des Vorteils, Tatmotive etc. In unserem Fall liesse sich ein</p>	0	



leichter Fall durchaus bejahen.		
V. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Urkundenunterdrückung nach Art. 254 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild vom Fahrzeug des N abschraubte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Tatgegenstand ist der PKW des Nachbarn als zusammengesetzte echte Urkunde. Die Tat richtet sich gegen die Verfügungsberechtigung eines anderen, von der Urkundenfunktion als Beweismittel Gebrauch zu machen. Der Tatbestand setzt daher eine fremde Verfügungsbefugnis an der Urkunde voraus. Das Nummernschild ist in Verbindung mit dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde, siehe oben. Beweisführungsberechtigt daran sind Eigentümer und Halter des PKW – hier der Nachbar.	1	
Das Beweisführungsrecht muss durch eine Unterdrückungshandlung betroffen sein. Ziff. 1 nennt hier diverse Modalitäten. Eine Beschädigung muss so weit gehen, dass die Urkunde nicht mehr zum Beweis verwendet werden kann. Vernichtung bedeutet vollständige, unwiderrufliche Beseitigung der Urkunde. Beiseiteschaffen meint, dem Berechtigten den Gebrauch der Urkunde als Beweismittel zu verunmöglichen (BGE 190 IV 35). Als Unterfall wird auch das Entwenden erwähnt. Vorenthalten genügt nicht. Die Schrift muss nicht endgültig beiseite geschafft werden. Es genügt, wenn der Berechtigte die Urkunde dann benötigt, wenn sie vorübergehend entzogen wurde.	2	
A schraubt das Nummernschild vom Fahrzeug des Nachbarn ab. Damit hebt er die Beweiseinheit auf. Er vernichtet sie. Dass beide Komponenten körperlich unbeschädigt bleiben, schadet nicht. Allerdings ist die Aufhebung des Beweiswerts nur vorübergehend, weil der Täter die Urkunde nachträglich wiederherstellt. Im Vergleich mit den anderen Varianten zeigt sich, dass die Beweisvereitelung dauerhaft sein muss und vorübergehendes Vorenthalten grundsätzlich nicht genügt; es sei denn, dass der Beweisführungsberechtigte im konkreten Fall zum Entziehungszeitpunkt gerade auf das Beweisführungsrecht angewiesen ist. So liegen die Dinge hier wegen der Abwesenheit des Nachbarn aber nicht. Es sprechen daher die besseren Gründe für eine Verneinung der Urkundenunterdrückung; a.A. vertretbar.	4	
Keinesfalls handelt es sich tatbestandlich um ein Beiseiteschaffen oder Entwenden, da das Auto an seinem Platz bleibt. Entzogen wird	0	



das Nummernschild, das zu diesem Zeitpunkt aber schon keine Urkunde mehr ist und keinen Beweiswert hat, der unterdrückt werden könnte.		
2. evtl. Subjektiver Tatbestand (wenn vorliegend hinreichende Beeinträchtigung des Beweisführungsrechts bejaht wird)		
Vorsatz läge vor; klärungsbedürftig ist dagegen die Vorteils- oder Schädigungsabsicht. Der Täter muss, und zwar gerade durch die Beweisvereitelung, beabsichtigen, jemanden zu schädigen oder sich bzw. einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.		
Es genügt gemäss BGer jede Besserstellung, wobei sich deren Unrechtmässigkeit nicht nur aus dem Ziel, sondern auch aus den zu seiner Verfolgung verwendeten Mitteln ergeben kann. Es ist umstritten, ob bereits der in der Urkunde selber liegende Beweisvorteil als Besserstellung genügen soll. Stratenwerth/Bommer (BT II, § 37 N. 31 und § 36 N. 23) kritisieren dies, da dann das Absichtserfordernis nahezu bedeutungslos wird. Nach deren Auffassung soll als relevante Besserstellung nur ein mit Hilfe des Beweiswerts der Urkunde angestrebter Vorteil gemeint sein, auf den der Täter keinen Anspruch hat. An dieser Stelle wäre dann wieder auf die Diskussion bei Art. 251 zu verweisen, wobei als Instrument zur Erlangung des immateriellen Vorteils hier auf die Vereitelung des Beweisführungsrechts des Nachbarn abzustellen wäre, was die Bejahung der Vorteilsabsicht noch schwerer macht.		1
Alternativ zur Vorteilsabsicht ist die Schädigungsabsicht zu prüfen: Der Täter muss mit der Absicht handeln, dem Berechtigten die Beweisführung mit der Urkunde zu verunmöglichen (BGE 87 IV 19) und ihm hierüber einen Schaden zuzufügen. Hierfür ist im Sachverhalt nichts ersichtlich. Aus Sicht des A spricht nichts dafür, dass der Nachbar gerade aufgrund seines vorübergehend fehlenden Beweisführungsrechts einen Schaden erleiden könnte; z.B. Abschleppen oder Busse wegen des fehlenden Kennzeichens. Dies wäre auch keinesfalls intendiert. Damit fehlt es an der notwendigen qualifizierenden Absicht.		1
<i>Zu einem anderen Ergebnis gelangt man nur dann, wenn man als unrechtmässigen Vorteil auf die erlangte eigene Beweisführungsmöglichkeit mithilfe des Kennzeichens als Kehrseite der Urkundenvernichtung abstellt. Dies muss allerdings sauber herausgearbeitet werden.</i>		
3. Zwischenergebnis		
Mit besseren Gründen wäre eine Strafbarkeit gem. Art. 254 Ziff. 1 StGB zu verneinen; a.A. vertretbar.	0	
VII. Art. 252 StGB (Fälschung von Ausweisen)		



A könnte sich wegen der Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Nummernschild von N an seinem Fahrzeug montierte.	0	
Die zusammengesetzte Urkunde (tätereigenes Fahrzeug und Kennzeichen des Nachbarn) ist kein taugliches Tatobjekt im Sinne des Art. 252 StGB. Hierunter fallen nur die in Abs. 2 abschliessend aufgezählten Schriftstücke. Eine Ausweisschrift ist abzulehnen, da diese nur Papiere zur Feststellung der Identität bzw. der Standes- oder Familienverhältnisse einer Person betreffen (BSK II-Boog, Art. 252 N. 5). Ebenso sind die weiteren Schriftstücke – Zeugnisse und Bescheinigungen – nicht auf die zusammengesetzte Urkunde anwendbar, da diese bestimmte Ausbildungen und persönliche Leistungen bzw. das persönliche Fortkommen einer Person schriftlich bestätigen.	0	
Eine Strafbarkeit wegen Fälschung von Ausweisen gem. Art. 252 StGB scheidet demnach gleichfalls aus.	0	
VIII. Konkurrenzen:		
Durch das Abschrauben des Nummernschilds und dessen Montierung am eigenen Fahrzeug hat sich A der Sachbeschädigung (Art. 144 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht; bei entsprechender Argumentation liessen sich evtl. auch Sachentziehung (Art. 141 StGB) und/oder Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) und/oder Urkundeunterdrückung (Art. 254 Ziff. 1 StGB) tatbestandlich bejahen. Wo die Sache durch die Entziehungshandlung notwendigerweise beschädigt wird und der Täter dies in Kauf nimmt, gilt die Sachbeschädigung bloss als Mittel zum Zweck und ist daher als mitbestrafte Vortat anzusehen. Die Sachentziehung ginge der Sachbeschädigung daher in unechter Konkurrenz vor. Zwischen der Sachentziehung und der Urkundenfälschung besteht angesichts der Unterschiedlichkeit der geschützten Rechtsgüter echte Konkurrenz. Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung beziehen sich vorliegend auf unterschiedliche Urkunden; allerdings lässt sich die Unterdrückung hier gleichwohl als notwendige (konsumtionsfähige) Vortat einstufen. Wegen der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter stünden Sachbeschädigung und Urkundenunterdrückung in echter Konkurrenz.	4	



Musterlösung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Strafrecht III Prüfungsteil Strafprozessrecht (FS 2014, 19. Juni 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 25 Punkte zuzüglich 0.5 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Frage 1:	
Es handelt sich um eine polizeiliche Einvernahme im Sinne von Art. 179 StPO. Der Ladendetektiv kann nicht Zeuge nach Art. 162 StPO sein. Er ist auch keine beschuldigte Person nach Art. 111 StPO.	1.5 Punkte
Somit ist der Ladendetektiv als Auskunftsperson nach Art. 179 Abs. 1 StPO zu befragen. Es handelt sich um eine Auskunftsperson sui generis, welche nicht mit jener nach Art. 178 StPO identisch ist.	1 Punkt
Frage 2:	
Bei der Auskunftsperson sui generis nach Art. 179 Abs. 1 StPO sind die Rechte und Pflichten bei einer Befragung nicht im Gesetz geregelt. Ist im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme gemäss Art. 179 Abs. 1 StPO nicht ersichtlich, ob die einzuvernehmende Person zukünftig als Zeuge (Art. 162 StPO) oder Auskunftsperson (Art. 178 StPO) zu befragen sein wird, empfiehlt es sich, sie über ihre Rechte und Pflichten als Zeuge sowie als Auskunftsperson zu belehren, wenn ihre erste Aussage verwertbar sein soll.	2.5 Punkte
Gemeinsame Rechte und Pflichten der Auskunftsperson i.S.v. Art. 178 StPO und des Zeugen i.S.v. Art. 162 StPO: Information über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der die Person einvernommen wird (Art. 143 Abs. 1 lit. b StPO); umfassende Belehrung über die Rechte und Pflichten (Art. 143 Abs. 1 lit. c StPO).	2 Punkte
Besondere Rechte und Pflichten der Auskunftsperson i.S.v. Art. 178 StPO: Recht auf Übersetzung und Verteidigung (Art. 158 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 159 StPO i.V.m. 180 Abs. 1 StPO) sowie Aussageverweigerungsrechte (Art. 180 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO).	2 Punkte



<p>Besondere Rechte und Pflichten des Zeugen i.S.v. Art. 162 StPO:</p> <p>Grundsätzlich besteht für den Zeugen eine Aussagepflicht, ausser es liegt ein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168 ff. StPO) vor oder der Zeuge wurde durch die Verfahrensleitung von der Zeugnispflicht befreit (Art. 173 Abs. 2 StPO).</p> <p>Die Personalien müssen bekannt gegeben sowie die Beziehung zu den Parteien offengelegt werden (Art. 143 Abs. 1 lit. a; Art. 164 Abs. 1; Art. 177 Abs. 2 StPO).</p>	2 Punkte
<p>Weitere Ausführungen (inkl. Subsumtion) zu in Frage kommenden Zeugnisverweigerungsrechten (Art. 168 ff. StPO) sowie zur Wahrheitspflicht (Art. 163 Abs. 2 StPO; Art. 307 StGB).</p>	2 Punkte
<p>Für Erwerbsausfall und Spesen ist der Zeuge gemäss Art. 167 StPO angemessen zu entschädigen.</p>	0.5 ZP
<p>Falls der Ladendetektiv im weiteren Verfahren als Zeuge einvernommen werden wird, ist der Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht kein Gültigkeitserfordernis. Zudem wäre L insbesondere auf die Rechte und Pflichten als Zeuge hinzuweisen.</p>	0.5 Punkte
<p>Frage 3:</p>	
<p>A ist eine beschuldigte Person (Art. 111 StPO). Als beschuldigte Person ist A Partei des vorliegenden Verfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO).</p>	1 Punkt
<p>Dementsprechend hat A ein Teilnahmerecht an Beweiserhebungen nach Art. 107 Abs. 1 lit. b und Art. 147 Abs. 1 StPO. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO ist die beschuldigte Person berechtigt, an den Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen.</p>	1.75 Punkte
<p>Dieses Teilnahmerecht darf grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen nach Art. 108 und Art. 101 Abs. 1 StPO beschränkt werden. Vorliegend handelt es sich um eine polizeiliche Einvernahme nach Art. 179 Abs. 1 StPO. Bei dieser besteht noch kein Teilnahmerecht im Sinne von Art. 147 StPO.</p>	1.75 Punkte
<p>A hat somit kein Recht, an der Befragung des L durch den Polizeibeamten P anwesend zu sein. Auch gestützt auf Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK / Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR bestehen in diesem Verfahrensabschnitt keine weitergehenden Teilnahmerechte.</p>	1.5 Punkte
<p>Frage 4:</p>	
<p>Die Strafbehörde hat von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat bedeutsamen Tatsachen abzuklären (Art. 6 Abs. 1 StPO). Dabei untersucht sie sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände (Art. 6 Abs. 2 StPO).</p>	1 Punkt



<p>Der Beschuldigte hat das Recht, jederzeit Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO i.V.m. Art. 109 StPO).</p> <p>Einzig über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Bei solchen Tatsachen erfolgt eine antizipierte Beweiswürdigung.</p>	<p>2.5 Punkte</p>
<p>Es handelt sich vorliegend um keine Tatsache, die eine antizipierte Beweiswürdigung ermöglicht, daher ist dem Beweisantrag stattzugeben (Art. 318 Abs. 2 StPO e contrario). Der Entscheid der Strafverfolgungsbehörde kann nicht angefochten werden (Art. 318 Abs. 3 StPO).</p>	<p>2 Punkte</p>
<p>Total</p>	<p>25 Punkte</p>

Lösung
Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)

1. Fritz (F) verlangt mit Erfolg den Ausstand des mit der Sache befassten Richters bzw. der mit der Sache befassten Richterin,

<input type="checkbox"/>	A)	nachdem das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde in Strafsachen den obergerichtlichen Entscheid kassiert und zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen hat, weil nunmehr dieselben Richter entscheiden sollen, welche auch das kassierte Urteil gefällt haben.
<input type="checkbox"/>	B)	weil einer der Richter zu einem früheren Zeitpunkt einen wissenschaftlichen Beitrag verfasst hat, dessen Inhalt im nunmehr zu beurteilenden Fall massgeblich sein kann.
<input type="checkbox"/>	C)	weil dieselben Richter entscheiden sollen, welche den Entscheid im vorgängigen Abwesenheitsverfahren gefällt hatten.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	weil er (unerkannt) einem Gespräch der Richter im Restaurant entnahm, dass diese am Nachmittag «nur noch schnell einen Täter verurteilen müssten» und dann am Weihnachtessen teilnehmen könnten (am besagten Nachmittag findet ausschliesslich die Verhandlung statt, in welcher F als beschuldigte Person vorgeladen ist).
<input type="checkbox"/>	E)	weil diese ihn in einem früheren Verfahren verurteilt hatten.

2. Ein amtlicher Verteidiger ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	kann von der beschuldigten Person nie entlassen werden.
<input type="checkbox"/>	B)	kann von der beschuldigten Person nur entlassen werden, wenn das Vertrauensverhältnis schwer gestört ist.
<input type="checkbox"/>	C)	wird gestützt auf ein öffentlich rechtliches Vertragsverhältnis tätig und muss daher im Rahmen der standesrechtlichen Schranken die beschuldigte Person dazu motivieren, die Wahrheit zu sagen.
<input type="checkbox"/>	D)	muss die Interessen seines Mandanten und diejenigen der Öffentlichkeit wahren.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird in den Fällen notwendiger Verteidigung bestellt, falls die beschuldigte Person keinen erbetenen Verteidiger hat.

3. Aus dem Grundsatz «in dubio pro reo» folgt ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	dass ein Freispruch u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der Richter unüberwindliche Zweifel an der Täterschaft der beschuldigten Person hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	die Beweislastregel, wonach bei der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht die vorgebrachten Rügen zu substantiieren sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	die Beweislast- und die Beweiswürdigungsregel (entsprechend der Praxis des Bundesgerichts).
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	die Regel, wonach die beschuldigte Person freizusprechen ist, wenn eine bestimmte Rechtsfrage, welche sich im betreffenden Verfahren stellt, sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung kontrovers diskutiert wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	dass im Falle unüberwindlichen Zweifeln von demjenigen Sachverhalt auszugehen ist, welcher für die beschuldigte Person der günstigere ist.

4. Der Anklagegrundsatz ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	bedeutet, dass zwischen der Funktion des Anklagezulassungs- und des Sachrichters zu unterscheiden ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	hat zur Folge, dass das urteilende Gericht an den Sachverhalt sowie die rechtliche Würdigung des Anklägers gebunden ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	verlangt, dass der Sachverhalt (ausser die Umstände, welche für die Frage des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit relevant sind) in der Anklage so umschrieben ist, dass die beschuldigte Person weiss, wogegen sie sich zu verteidigen hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	gelangt im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls nicht zur Anwendung.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	fixiert das Thema des Prozesses (mit Blick auf den Sachverhalt).

5. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ...

<input type="checkbox"/>	A)	ist in der Ausgestaltung als Publikumsöffentlichkeit in jedem Verfahren garantiert.
<input type="checkbox"/>	B)	bildet die rechtliche Grundlage für die Pflicht, einer der deutschen Sprache nicht mächtigen beschuldigten Person einen Dolmetscher zu bestellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	hat in der Ausgestaltung als Parteiöffentlichkeit zur Folge, dass bei Befragungen von beschuldigten Personen in der Regel nur diese, deren Verteidiger, die einvernehmende Person und die protokollführende Person anwesend sein können.
<input type="checkbox"/>	D)	hat u.a. zur Folge, dass das Strafurteil immer öffentlich zu verlesen ist.
<input type="checkbox"/>	E)	hat zur Folge, dass das Dispositiv gemäss Konventionsrecht ausnahmslos «öffentlich zu verkünden» ist.

6. Das Strafbefehlsverfahren...

<input type="checkbox"/>	A)	sieht ein Einspracherecht zugunsten des Anzeigerstatters vor.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	muss, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zwingend durchgeführt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	respektive der Strafbefehl erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, sofern keine Einsprache erhoben wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist möglich, wenn eine Busse von CHF 500 und ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für ein Jahr angeordnet wird.
<input type="checkbox"/>	E)	ist ausgeschlossen, wenn kein Geständnis der beschuldigten Person vorliegt.

7. Bei der strafprozessualen Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs...

<input type="checkbox"/>	A)	muss betroffenen Dritten die Überwachung nach Abschluss des Verfahrens in jedem Fall mitgeteilt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann die Überwachung insgesamt länger als ein Jahr andauern.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	ist denkbar, dass Widerhandlungen gegen Art. 273 StGB überwacht werden.
<input type="checkbox"/>	D)	genügt die ernsthafte Befürchtung, dass die überwachte Person eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO begehen könnte.
<input type="checkbox"/>	E)	bestimmt sich der Umgang mit Zufallsfunden gemäss Art. 243 StPO.

8. Die Vorgehensweise in den folgenden Fällen ist strafprozessual möglich.

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Gegen einen Strafbefehl wird Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft kann nun beispielsweise nach der Abnahme weiterer Beweise einen neuen Strafbefehl mit einer höheren Sanktion erlassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	Der Präsident des erstinstanzlichen Kollegialgerichts ermächtigt die Privatklägerschaft, der beschuldigten Person Ergänzungsfragen zu stellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Die Polizei ordnet im Ermittlungsverfahren eine dreitägige Observation an.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach der Ablehnung eines Entlassungsgesuchs aus der Untersuchungshaft der beschuldigten Person eine Frist von zwei Wochen, innerhalb derer kein weiteres Entlassungsgesuch gestellt werden kann.
<input type="checkbox"/>	E)	Wenn die beschuldigte Person sich weigert eine Schriftprobe abzugeben, kann sie mit Ordnungsbusse bestraft werden.

9. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Die Berufung ist immer ein devolutives Rechtsmittel.
<input type="checkbox"/>	B)	Die Revision ist immer ein kassatorisches Rechtsmittel.
<input type="checkbox"/>	C)	Die Beschwerde kann alternativ zur Berufung erhoben werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Im erstinstanzlichen Hauptverfahren entspricht die Beweisabnahme der Form der beschränkten Mittelbarkeit.
<input type="checkbox"/>	E)	Die Revision ist gegenüber rechtskräftigen Urteilen des erstinstanzlichen Gerichts ausgeschlossen.

10. Das Vorverfahren...

<input type="checkbox"/>	A)	beginnt notwendigerweise mit der Einvernahme der beschuldigten Person.
<input type="checkbox"/>	B)	endet mit der Behandlung der Vorfragen in der Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	setzt einen vorbestehenden Verdacht voraus.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird bei Antragsdelikten nach Eingang des Strafantrags weitergeführt.